

---

Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier  
- im Hause -

Schwerin, 27. Januar 2022

## **Parkregelungen für Elektro-Kfz**

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

nach dem Elektromobilitätsgesetz besteht die Möglichkeit, für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) bei den Parkgebühren Ermäßigungen oder Befreiungen von der Gebührenpflicht einzuführen. Auch Sonderparkflächen mit Bevorrechtigung können ausgewiesen werden. So kann erreicht werden, dass eine hohe Gewissheit für Besitzer von Elektro-Kfz besteht, das Fahrzeug auf diesen allein für sie vorgesehenen Sonderparkplätzen an Ladesäulen auch tatsächlich parken und laden zu können. Nur so kann die beabsichtigte Bevorrechtigung für Elektro-Kfz Wirkung entfalten und einen echten Anreiz schaffen, sich mit einem Elektromobil am Straßenverkehr zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Sonderparkflächen mit Bevorrechtigung für Elektro-Kfz
  - a) mit normaler Ladestation (22 kw) und
  - b) Schnellladestation (z.B. bis 150 kw)sind in Schwerin derzeit ausgewiesen? Wie viele sollen es jeweils bis Jahresende 2022 sein?
  
2. Welche Regelungen hat die Landeshauptstadt hinsichtlich der Parkgebührenbefreiung für Elektro-Kfz getroffen?
  - a) für normale Parkplätze (Gebührenbefreiung?)
  - b) für Sonderparkplätze für Elektro-Kfz mit Lademöglichkeiten (Höchstparkdauer, tags-/nachtsüber)
  
3. Wie verfährt die Landeshauptstadt hinsichtlich Verbrenner-Kfz, die verbotswidrig auf Sonderparkplätzen stehen? In welchen Fallkonstellationen wird abgeschleppt?

4. Wie verfährt die Landeshauptstadt hinsichtlich Elektro-Kfz, die über die zulässige Parkzeit hinaus auf Sonderparkplätzen stehen? In welchen Fallkonstellationen wird abgeschleppt?

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn

Fraktionsvorsitzender

**Der Oberbürgermeister**

Fraktion Unabhängige Bürger  
Fraktionsvorsitzenden  
Herrn Silvio Horn  
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 4.070  
Telefon: 0385 545-2050  
Fax: 0385 545-2059  
E-Mail: bsmerdka@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
27.01.2022

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner  
Herr Dr. Smerdka

Datum  
15.02.2022

**Parkregelungen für Elektro-Kfz**

Sehr geehrter Herr Horn,

Ihre Fragen zu möglichen Parksonderrechten von Elektro-Kfz möchte ich nachfolgend gern beantworten:

*1. Wie viele Sonderparkflächen mit Bevorrechtigung für Elektro-Kfz sind in Schwerin derzeit ausgewiesen? Wie viele sollen es jeweils bis Jahresende 2022 sein?*

*a) mit normaler Ladestation (22 kw)*

Im aktuellen Elektromobilitätskonzept der Landeshauptstadt Schwerin wurde eine Ladeinfrastrukturbedarfsermittlung durchgeführt. Dieser ist zu entnehmen, dass es drei Ausbaustufen für Schwerin gibt (siehe Tabelle 2 - Anhang).

Derzeit umfasst in Schwerin die öffentliche Ladeinfrastruktur 24 Ladesäulen mit jeweils 2 Ladepunkten und 10 Ladesäulen (Tiefgarage Stadthaus) mit jeweils 1 Ladepunkt, also insgesamt 58 Ladepunkte. Alle Ladesäulen verfügen über eine max. Ladeleistung von 22kW. Diese sowie weitere halböffentliche Ladesäulen sind auf der nachfolgenden Internetseite aufgeführt: <https://www.goingelectric.de/stromtankstellen/>

*b) Schnellladestation (z.B. bis 150 kw)*

Der Verwaltung ist hier lediglich eine öffentlich zugängliche Schnellladesäule (1x150 kw; 1x75 kw) der Telekom am Obotritenring bekannt.

*2. Welche Regelungen hat die Landeshauptstadt hinsichtlich der Parkgebührenbefreiung für Elektro-Kfz getroffen?*

*a) für normale Parkplätze (Gebührenbefreiung?)*

Gebührenfreies Parken von Elektro-Kfz auf mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen wurde nicht zugelassen. Die Stadtvertretung hatte sich 2021 bei der Abstimmung über die neue Parkgebührenordnung gegen gebührenfreies Parken von Elektro-Kfz mehrheitlich ausgesprochen.

*b) für Sonderparkplätze für Elektro-Kfz mit Lademöglichkeiten (Höchstparkdauer, tags-/nachtsüber)*

Im bewirtschafteten Innenstadtbereich ist die Benutzung der Ladesäulen während des Ladevorgangs gebührenfrei. Auf diesen Parkplätzen wurde die Höchstparkdauer/ der Ladevorgang i.d.R. täglich von 8-20h auf 3 Stunden unter Auslegung einer Parkscheibe begrenzt. Nachts bestehen analog Hamburger Modell keine Beschränkungen, so dass die Parkplätze auch für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor zur Verfügung stehen. Dies wird in Kauf genommen, da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass nach 20h kein besonderes Erfordernis zum Laden von Elektro-Kfz besteht bzw. Elektro-Kfz, die nach 17h den Ladevorgang beginnen ihr Fahrzeug nicht mehr wegfahren und über Nacht dort parken. Insofern wurde eine einfache Beschilderungsvariante gewählt. Andernfalls käme das Münchner Modell in Betracht (ausschließlich Parken für Elektro-Kfz).

*Schweriner Modell*



*Münchner Modell*



*3. Wie verfährt die Landeshauptstadt hinsichtlich Verbrenner-Kfz, die verbotswidrig auf Sonderparkplätzen stehen? In welchen Fallkonstellationen wird abgeschleppt?*

Sofern Unberechtigte einen Sonderparkplatz für Elektro-Kfz beparken, werden diese grundsätzlich verwarnet. Grundsätzlich sind die Mitarbeiter des KOD angehalten, analog der Verfahrensweise auf Behindertenparkplätzen zu verfahren und unberechtigte Fahrzeuge aus dem Bereich zu entfernen. Dabei ist natürlich die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

*4. Wie verfährt die Landeshauptstadt hinsichtlich Elektro-Kfz, die über die zulässige Parkzeit hinaus auf Sonderparkplätzen stehen? In welchen Fallkonstellationen wird abgeschleppt?*

Grundsätzlich sind die Mitarbeiter KOD angehalten, zunächst "nur" zu verwarnen. Ein Abschleppen wäre denkbar, wenn die Parkhöchstdauer erheblich (z.B. mehr als 1 Tag) überschritten werden würde. Insofern ist auch hier die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

Tabelle 2: LIS-Bedarfsermittlung für die Ausbaustufen für die Landeshauptstadt

Berechnungsschritt LIS-Bedarfsermittlung	Einheit	Schwerin		
		Ausbaustufe		
		1	2	3
Bestand an E-Fahrzeugen, deren Strombedarfe mit der jeweiligen Ausbaustufe versorgt werden sollen*	%	4,5%	6,0%	10,0%
Zeitraum, in dem die Elektrifizierungsquote erreicht wird	Jahre	2021-2023	2024-2027	2030+
Zeitpunkt des LIS-Aufbaus	Jahr	<b>2020</b>	<b>2025</b>	<b>2030</b>
Einwohner	Anzahl	96.005	95.592	95.635
--> Pkw (Motorisierungsgrad Schwerin: 44%)	Anzahl	42.242	42.060	42.079
--> E-Fahrzeuge (gerundet)	Anzahl	1.901	2.524	4.208
Mittlere Pkw-Tagesfahrleistung	km/Tag	38		
Mittlerer Verbrauch E-Fzg (inkl. Ladeverlusten)	kWh/100 km	25		
--> Täglicher Strombedarf für E-Fahrzeuge	kWh/Tag	18.060	23.978	39.976
Anteil Ladevorgänge (halb-)öffentliche LIS	%	20%		
--> Täglicher Strombedarf (halb-)öffentliche LIS	kWh/Tag	3.612	4.796	7.995
Standardladeleistung (halb-)öffentliche LIS (AC)	kW	22		
--> Täglicher Ladezeitbedarf (halb-)öffentliche LIS	h/Tag	164	218	363
Mittlere zeitliche Nutzung je (halb-)öffentlichem Ladepunkt**	h/Tag	4		
--> Bedarf (halb-)öffentliche AC-Ladepunkte	Anzahl	<b>41</b>	<b>55</b>	<b>91</b>
--> Bedarf (halb-)öffentliche AC-Ladesäulen	Anzahl	21	28	46

\* Moderate Übererfüllung empfohlen aufgrund Signalwirkung in der Öffentlichkeit

\*\* Erfahrungswert; Achtung: Standzeit ≠ Ladezeit

Quelle [eigene Darstellung]